



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Solutions der Telekom Austria

(AGB Solutions = vormals AGB Data Solutions)

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ab 13. Juli 2010. Die am 16. Juli 2007 veröffentlichten AGB Data Solutions werden ab diesem Datum nicht mehr angewendet.

I. ALLGEMEINES

1 Grundlagen

1.1 Regelungsgegenstand

Die Telekom Austria (siehe Punkt 2) erbringt ihre Leistungen nach den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) samt den für diese Leistungen maßgeblichen Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung, sowie allfälligen schriftlichen Individualvereinbarungen.

1.2 Vereinbarung der Schriftform

1.2.1 Unwirksamkeit von mündlichen Vereinbarungen

Die Vertragsparteien vereinbaren für die Gültigkeit von Verträgen die Schriftform. Mündliche Vereinbarungen lösen keine Rechtsfolgen aus. Ein Abgehen von der Schriftform müsste ausdrücklich schriftlich erfolgen.

1.2.2 Elektronische Medien - Schriftform

Änderungen, Ergänzungen und die Kündigung von Verträgen oder einzelner Vertragsbestandteile werden ausdrücklich als solche bezeichnet und erfolgen bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit schriftlich in Papierform. Im sonstigen Geschäftsverkehr zwischen den Vertragsparteien ist die Schriftform auch gegeben, wenn die Vertragsparteien mit Fax oder anderen elektronischen Medien (E-Mail) kommunizieren.

1.3 Zustellung

Für die Wahrung von Fristen gilt das Datum der Zustellung beim Empfänger. Gibt der Kunde Änderungen im Sinne von Punkt 2.2 dieser AGB nicht oder nicht rechtzeitig bekannt und gehen ihm deshalb an die von ihm zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesandte, rechtlich bedeutsame Schriftstücke der Telekom Austria, insbesondere Kündigungen oder Mahnungen, nicht zu, so gelten die Schriftstücke trotzdem als zugegangen. Rechnungen und Mahnungen der Telekom Austria gelten unter den gleichen Voraussetzungen als zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Zahlstelle gesandt wurden.

1.4 Anwendung von österreichischem Recht

Für die vertraglichen Beziehungen der Vertragsparteien gilt ausschließlich österreichisches Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (das UN-Kaufrecht) sowie sämtliche Bestimmungen des österreichischen Rechtes, die sich darauf beziehen, werden ausdrücklich ausgeschlossen. Die Vertragsparteien vereinbaren, geschlossene Verträge nicht wegen Irrtums oder Verkürzung über die Hälfte anzufechten.



1.5 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.

1.6 Unwirksamkeit einzelner Klauseln

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen eines Vertrages hat nicht dessen gesamte Unwirksamkeit zur Folge. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche wirksame Bestimmung ersetzt, die der unwirksamen in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung möglichst nahe kommt.

1.7 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen der AGB, LB und EB sowie deren Inkrafttreten werden in geeigneter Weise (zum Beispiel im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, durch Auflegen bei den Kundendienststellen oder im Internet unter www.telekom.at) kundgemacht.

Werden Kunden durch die Änderung(en) ausschließlich begünstigt, so kann/können diese Änderung(en) durch die Telekom Austria bereits an dem Tag der Kundmachung der Änderung(en) angewandt werden. Dies gilt auch für Entgeltänderungen aufgrund einer vereinbarten Indexanpassung.

Werden Kunden durch die Änderung(en) nicht ausschließlich begünstigt, so wird die Telekom Austria diese Änderung(en) – soweit diese nicht nur für künftige Kunden gelten sollen - zwei Monate vor ihrem Inkrafttreten kundmachen. Der wesentliche Inhalt der den Kunden nicht ausschließlich begünstigenden Änderung(en) und der Hinweis auf § 25 Abs. 3 TKG 2003 wird dem Kunden in geeigneter Weise, etwa durch Aufdruck auf einer Rechnung, zumindest einen Monat vor Inkrafttreten mitgeteilt. Die Mitteilung über den wesentlichen Inhalt der Änderung wird einen Hinweis auf das kostenlose Kündigungsrecht und die Kündigungsfrist enthalten. Auf Ersuchen des Kunden wird der Volltext der aktuellen AGB übermittelt. Entgeltänderungen aufgrund eines vereinbarten Index berechtigen nicht zur außerordentlichen Kündigung.

2 Vertragsparteien

Vertragsparteien sind die Telekom Austria, das ist die A1 Telekom Austria Aktiengesellschaft, mit Firmensitz Lassallestraße 9, 1020 Wien, Firmenbuchnummer 280571 f, Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien, DVR 0962635, UID Nr. ATU 62895905, und der Kunde. Der Kunde ist ein Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 2 Konsumentengesetz (KSchG).

2.1 Telekom Austria

2.1.1 Übertragung von Rechten und Pflichten

Die Telekom Austria ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag vollinhaltlich an verbundene Unternehmen im Telekom Austria-Konzern zu übertragen. Die Telekom Austria wird Kunden schriftlich eine Vertragsübergabe mitteilen. Dem Kunden erwächst kein Kündigungsrecht, sofern das übernehmende Unternehmen in alle Rechte und Pflichten des Vertrages eintritt.

2.1.2 Subunternehmer

Die Telekom Austria ist berechtigt, Subunternehmer mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten zu betrauen. Die Telekom Austria wird sich von Subunternehmern die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen schriftlich bestätigen lassen.



2.2 Kunden

2.2.1 Übertragung von Rechten und Pflichten

Im Vertragsverhältnis kann anstelle des bisherigen Kunden ein Dritter nur mit schriftlicher Zustimmung der Telekom Austria eintreten. Für Entgeltforderungen und Schadenersatzansprüche, die bis zum Eintritt entstanden sind, haftet neben dem bisherigen Kunden auch der neue Kunde als Gesamtschuldner, wenn und soweit eine gesetzliche Haftung aus Schadenersatz bzw. Bereicherungsrecht besteht. Der neue Kunde hat die Telekom Austria hinsichtlich allfälliger, aus Anlass des Eintritts erhobener Schadenersatzansprüche des bisherigen Kunden oder dessen Rechtsnachfolger schadlos zu halten wenn und soweit eine gesetzliche Haftung aus Schadenersatz bzw. Bereicherungsrecht besteht.

2.2.2 Anzeigepflichten des Kunden

Der Kunde hat Änderungen seines Namens oder seiner Firma, Änderungen seiner Anschrift (Sitzverlegung), Änderungen seiner Zahlstelle und jede Änderung seiner Rechtsform, seiner Firmenbuchnummer, Bank- oder Kreditkartenverbindung, etwaiger Einziehungsaufträge sowie seiner UID-Nummer sofort, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab der Änderung, der für die Verrechnung zuständigen Stelle der Telekom Austria schriftlich anzuzeigen. Lässt die Änderung in der Person des Kunden eine erschwerte Durchsetzbarkeit von Ansprüchen oder eine verschlechterte Bonität des Kunden (so z. B. Sitzverlegung ins Ausland, Änderung der Rechtsform) erwarten, so ist die Telekom Austria berechtigt, eine Sicherheitsleistung im Sinne von Punkt 3.2 dieser AGB zu verlangen.

2.2.3 Unternehmensübergang

Im Falle eines Unternehmensüberganges gem. § 38 UGB verpflichten sich die beteiligten Unternehmen (Veräußerer, Erwerber), unverzüglich Telekom Austria schriftlich davon zu verständigen. Unterlassen die beteiligten Unternehmer diese Mitteilung haften sie für sämtliche Entgeltforderungen und Schadenersatzansprüche aus dem Vertrag mit der Telekom Austria als Solidarschuldner.

3 Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

3.1 Identitätsüberprüfung

Die Telekom Austria ist berechtigt, alle nötigen Angaben des Kunden durch Vorlage von amtlichen Dokumenten sowie den Nachweis für das Vorliegen einer Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis vom Kunden zu fordern. Weiters hat der Kunde auf Verlangen der Telekom Austria eine Zustellanschrift und eine Zahlstelle im Inland oder EU-Ausland bekannt zugeben sowie eine Bank- oder Kreditkartenverbindung zu einem im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstitut mit Stammsitz in einem EU-Land oder der Schweiz nachzuweisen.

3.2 Sicherheitsleistung

Die Telekom Austria ist berechtigt, die Erbringung von Leistungen entweder von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder von einer Vorauszahlung abhängig zu machen, wenn die fristgerechte Bezahlung von Entgeltforderungen gefährdet erscheint. Die Voraussetzungen sind insbesondere dann gegeben, wenn ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch beantragt, ein Insolvenzverfahren oder ein Exekutionsverfahren bevorsteht, beantragt, eröffnet oder bewilligt wurde, ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde oder gegen den Kunden wiederholt wegen Zahlungsverzuges des Kunden mit



Einstellung der Leistung oder Kündigung oder fristloser Auflösung des Vertrages vorgegangen werden musste.

Die Sicherheitsleistung kann durch Barerlag oder eine genehme Bankgarantie eines erstklassigen Kreditunternehmens, welches seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Schweiz hat, erfolgen; andere Sicherheitsleistungen können von der Telekom Austria abgelehnt werden. Allfällige Kosten im Zusammenhang mit der Abrufung der Sicherheitsleistung trägt der Kunde.

Im Falle der Ausübung eines Widerspruchsrechtes gem. § 38 Abs.2 UGB seitens des Sicherheitsgebers gegen den Übergang einer, mit dem Vertrag mit Telekom Austria in Verbindung stehenden Sicherheitsleistung an den Erwerber, verpflichten sich die beteiligten Unternehmen (Veräußerer, Erwerber), unverzüglich Telekom Austria vom Widerspruch schriftlich zu verständigen.

3.3 Genehmigungen

Für die Einholung von allenfalls erforderlichen Bewilligungen, Konzessionen oder anderen behördlichen Genehmigungen sowie für die Erlangung erforderlicher privatrechtlicher Genehmigungen oder Zustimmungen Dritter ist der Kunde selbst verantwortlich. Diesbezüglich haftet der Kunde der Telekom Austria für die Vollständigkeit und Richtigkeit seiner Angaben. Dem Kunden obliegen die Pflichten hinsichtlich einer allfälligen Vergebührung von mit der Telekom Austria geschlossenen Verträgen. Insbesondere hat er die hierfür vorgeschriebenen Gebühren, Steuern und sonstigen Abgaben zu entrichten.

3.4 Leistungsmerkmale

Die Verfügbarkeit und Qualität der einzelnen Dienste ergeben sich aus den Leistungsbeschreibungen und allfälligen sich hierauf beziehenden Vereinbarungen der beiden Vertragsparteien. Die Telekom Austria ist berechtigt, vertragsgegenständliche Leistungen an den jeweiligen Stand der Technik anzupassen.

Der Umfang und die Fristen der vertraglichen Leistungen bei mit dem Kunden vereinbarten Betriebsversuchen sind abhängig von den versuchsbedingt eingeschränkten technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

II. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, EINWENDUNGEN

4 Zahlungsbedingungen

4.1 Höhe der Entgelte

Die Höhe der Entgelte richtet sich nach den zur Zeit der Erbringung der Leistung gültigen Entgeltbestimmungen der Telekom Austria. Die Preise in den Entgeltbestimmungen enthalten nicht die gesetzliche Umsatzsteuer.

4.2 Grundentgelte

Grundentgelte und sonstige monatliche gleich bleibende Entgelte sind im Voraus zu bezahlen, wobei aus verrechnungstechnischen Gründen bis zu 3 Monatsentgelte zusammen vorgeschrieben werden können. Die Rechnungslegung erfolgt je nach Art der vereinbarten Leistung in ein-, zwei- oder dreimonatigen Intervallen. Die Zahlungspflicht



entsteht mit dem der Bereitstellung folgenden Tag, wobei die Entgelte für den Rest des Monats grundsätzlich anteilig berechnet werden, außer die EB sehen Abweichendes vor.

Wird das Vertragsverhältnis oder eine Vereinbarung über eine zusätzliche Leistung beendet, ist der Kunde verpflichtet, sofern er das Vertragsverhältnis durch außerordentliche Kündigung zu Recht beendet hat, das monatliche Grundentgelt bis zum Tag der Beendigung anteilig zu bezahlen. In allen anderen Fällen hat der Kunde die vollen Grundentgelte inklusive jenes Monats, in welchem die Kündigung wirksam wurde, zu bezahlen. Bei der anteiligen Berechnung wird für jeden Kalendertag ein Dreißigstel des monatlich gleich bleibenden Entgeltes verrechnet. Telekom Austria ist berechtigt, bei Vertragsende bestehende Guthaben auch bei anderen zwischen dem Kunden und Telekom Austria bestehenden Vertragsverhältnissen zu verrechnen. Ist eine Gutschrift nicht möglich, so werden Guthaben bis EUR 15,- nicht ausbezahlt, sondern auf ein vom Kunden bekannt gegebenes Konto überwiesen.

4.3 Einmalige Entgelte (z.B. Herstellungsentgelte)

Entgelte für die Herstellung oder Bereitstellung einer Leistung, sind im Vorhinein zu bezahlen.

4.4 Verbindungsorientierte Entgelte

Verbindungsorientierte sind sofern nicht anders geregelt, nach Erbringung der Leistung zu bezahlen.

4.5 Fälligkeit

Entgeltforderungen sind nach Zugang der Rechnung zu dem in der Rechnung angegebenen Fälligkeitstermin oder, sofern ein Fälligkeitstermin fehlt, binnen 7 Kalendertagen ab Zugang zahlbar. Der Rechnungsbetrag muss spätestens zum Fälligkeitstermin auf dem in der Rechnung angegebenen Konto gutgeschrieben sein. Bei Vorliegen der in Punkt 3.2 genannten Voraussetzungen für eine Sicherheitsleistung ist die Telekom Austria berechtigt, die sofortige Bezahlung der Rechnung zu verlangen. Allfällige Bareinzahlungs- und Überweisungskosten gehen zu Lasten des Kunden. Wird vom Kunden keine Ermächtigung für den Einzug von Forderungen nach dem Einzugsermächtigungsverfahren erteilt, so ist die Telekom Austria berechtigt, für jede Rechnung ein Entgelt in Höhe von 2,50 EUR zu verlangen.

4.6 Verrechnung

4.6.1 Modalitäten

Die Telekom Austria ist berechtigt, für den Kunden eine einheitliche Kundennummer für alle Leistungen der Telekom Austria im Bereich der Telekommunikation festzulegen. Im Zweifel werden Zahlungen auf die älteste Schuld angerechnet.

4.6.2 Guthaben

Die Telekom Austria darf bei Vertragsende bestehende Guthaben des Kunden auch bei anderen zwischen der Telekom Austria und dem Kunden bestehenden Vertragsverhältnissen verrechnen.

4.7 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht des Kunden

Der Kunde ist nicht berechtigt, gegen Forderungen der Telekom Austria aufzurechnen und es steht dem Kunden die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nicht zu.



Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Garantie oder Gewährleistungsansprüchen zurückzuhalten.

4.8 Verzugsfolgen

Ist der Kunde mit der Bezahlung der Entgeltforderungen der Telekom Austria oder Entgeltforderungen Dritter, die von der Telekom Austria vorgeschrieben werden, im Verzug, ist die Telekom Austria berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verrechnen. Verzugszinsen werden nach Ablauf von zwei Monaten nach Fälligkeit kapitalisiert. Die für das Einschreiten von Rechtsanwälten sowie von Inkassoinstituten anfallenden notwendigen und zweckentsprechenden Kosten sind vom Kunden zu tragen. Der Kunde verpflichtet sich für den Fall des Verzuges mit seinen vertraglichen Verpflichtungen die der Telekom Austria entstehenden Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen, wobei der Kunde hinsichtlich eines eingeschalteten Inkassoinstitutes verpflichtet ist, maximal die Vergütungen zu ersetzen, die sich aus der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen, BGBl. Nr. 141/1996 idgF, ergeben. Hinsichtlich eines eingeschalteten Rechtsanwaltes ist der Kunde verpflichtet maximal Vergütungen zu ersetzen, die sich aus den Autonomen Honorarrichtlinien, AHR 1976 idgF, und aus dem Rechtsanwaltstarifgesetz, BGBl. 1969/189 idgF, ergeben. Diese Normen sind im Internet unter www.oerak.at abrufbar.

4.9 Preisanpassungen

Die Telekom Austria ist berechtigt, die vereinbarten Entgelte wie folgt anzupassen: Die Grundentgelte, die monatlichen Entgelte und die verbindungsorientierten Entgelte der Telekom Austria erhöhen sich für das folgende Kalenderjahr entsprechend der Steigerung der Verbraucherpreisindexzahl (VPI 2000=100). Die neue Indexzahl bildet dann jeweils die Ausgangslage für die neue Berechnung weiterer Anpassungen. Sollte der Verbraucherpreisindex nicht mehr veröffentlicht werden, so gilt sein amtlicher Nachfolger bzw. der ihm am nächsten kommende Index.

5 Einwendungen gegen Rechnungen der Telekom Austria

Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Entgeltforderungen sind vom Kunden binnen sechs Wochen nach Zugang schriftlich bei der Telekom Austria möglichst bei der auf der Rechnung angegebenen Stelle zu erheben, andernfalls die Forderung als anerkannt gilt. Telekom Austria wird den Kunden auf die Bedeutung seines Verhaltens und die Frist nochmals hinweisen. Hiefür genügt eine Information auf der Rechnung. Werden Entgeltforderungen ohne Ausstellung einer Rechnung bezahlt, so beginnt die sechswöchige Frist mit Bezahlung der Forderung.

Lehnt die Telekom Austria die Einwendungen endgültig ab oder trifft sie innerhalb von sechs Monaten nach Einlangen der Einwendungen bei der für die Verrechnung zuständigen Stelle keine Entscheidung, so hat der Kunde binnen eines Monats nach Zugang der endgültigen Entscheidung oder nach erfolglosem Ablauf der Entscheidungsfrist eine Streitschlichtung gemäß den Bestimmungen des TKG 2003 in Anspruch zu nehmen oder den Rechtsweg zu beschreiten, andernfalls die bestrittene Entgeltforderung als anerkannt gilt.

Werden im Rahmen eines Einspruchsverfahrens vom Kunden Zustimmungserklärungen verlangt, so gilt diese Zustimmung als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von 3 Wochen ab Erhalt einer diesbezüglichen Aufforderung seine Zustimmung verweigert. Diese Zustimmung kann vom Kunden jederzeit schriftlich widerrufen werden. In dieser



Aufforderung wird der Kunde mit einem deutlich sichtbaren Hinweis auf die Bedeutung seines Verhaltens, den Übermittlungsempfänger und die Frist nochmals hinweisen.

Soweit die Telekom Austria keine Daten gespeichert oder gespeicherte Daten auf Grund vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen gelöscht hat, trifft sie keine Nachweispflicht für einzelne Daten.

Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ist der Kunde berechtigt, Streit- oder Beschwerdefälle gemäß § 122 TKG 2003 der Regulierungsbehörde vorzulegen. Das Verfahren vor der Regulierungsbehörde erfolgt gemäß der jeweils gültigen Richtlinie, die von der Regulierungsbehörde veröffentlicht wird.

III. LEISTUNGSFRISTEN, LEISTUNGSSTÖRUNGEN, GEWÄHRLEISTUNG

6 Leistungsfristen

6.1 Verbindlichkeiten

Die maximale Frist, innerhalb der eine Leistung oder ein Dienst zu erbringen ist, ist der jeweiligen Leistungsbeschreibung oder dem jeweiligen Einzelvertrag zu entnehmen. Leistungsfristen und Termine sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich als solche vereinbart wurden.

6.2 Verzögerungen

6.2.1 Verzögerungen, die von der Telekom Austria nicht zu vertreten sind

Vereinbarte Fristen verlängern sich und vereinbarte Termine verschieben sich bei einem von der Telekom Austria nicht zu vertretenden, vorübergehenden und nicht vorhersehbaren Leistungshindernis um einen angemessenen Zeitraum. Ein solches Leistungshindernis liegt insbesondere bei nicht vorhersehbarem Ausbleiben von Lieferungen durch Lieferanten, geografischer, technischer, oder rechtlicher Nichtrealisierbarkeit von Datenanschlüssen sowie bei höherer Gewalt vor.

6.2.2 Verzögerungen, die von der Telekom Austria zu vertreten sind

Ist die Telekom Austria aus anderen Gründen mit der geschuldeten Leistung im Verzug, so ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung berechtigt, wenn die Telekom Austria eine ihr vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist, die mindestens vier Wochen betragen muss, nicht einhält. Dem Kunden stehen aus Anlass des Rücktritts keine Schadenersatzansprüche zu.

6.2.3 Verzögerungen, die durch den Kunden zu vertreten sind

Kann die Leistung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht erbracht werden, so ist die Telekom Austria zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung berechtigt, wenn der Kunde eine ihm von der Telekom Austria gesetzte angemessene Nachfrist, die mindestens vier Wochen betragen muss, nicht einhält.

6.2.4 Folgen für den Kunden

Im Falle von Punkt 6.2.3 hat der Kunde der Telekom Austria die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten sowie entgangenen Gewinn zu ersetzen, jedoch nicht über das für die Erbringung der insgesamt beauftragten Leistung vereinbarte Entgelt hinaus. Als Übergabezeitpunkt und Beginn der Zahlungsfrist wird die Lieferbereitschaft der



Telekom Austria vereinbart, auch wenn die Installation und Inbetriebnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

6.3 Eingesetzte Geräte und Einrichtungen

Der Kunde haftet für Beschädigung und Verlust von Geräten und Einrichtungen, die Telekom Austria im Zuge der Erbringung ihrer Dienste in Räumlichkeiten des Kunden aufstellt, ohne Rücksicht auf die Ursache, somit auch bei höherer Gewalt, es sei denn, der Schaden wurde durch die Telekom Austria oder ihre Beauftragten verursacht. Für die Haftung des Kunden ist es gleichgültig, aus welchem Rechtstitel er den Raum nutzt (Eigentum, Pacht, Miete, Fruchtgenuss usw.). Der Vertrag über die Dienstleistung und die damit verbundene Verpflichtung zur Leistung des Entgeltes löst sich selbst bei gänzlichem Untergang der beim Kunden befindlichen Geräte nicht auf, wenn die Telekom Austria binnen angemessener Frist eine Wiederherstellung vornimmt. Die Kosten für die Wiederherstellung hat der Kunde zu tragen. Der Kunde ist verpflichtet, Gefahren für die Einrichtungen oder das Eigentumsrecht der Telekom Austria unverzüglich bekannt zu geben. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Rechte der Telekom Austria durch Eingriffe Dritter oder behördliche Verfügungen gefährdet sind. Die notwendigen und zweckentsprechenden Kosten der gerichtlichen oder außergerichtlichen Geltendmachung des Eigentumsrechtes der Telekom Austria werden dem Kunden angelastet.

6.4 Kauf von Geräten und Einrichtungen

Nutzung und Gefahr gehen, so nicht vertraglich anderes vereinbart wurde, mit dem Abgang der Lieferung ab Werk auf den Käufer über. Dies gilt auch dann, wenn die Lieferung im Rahmen einer Montage erfolgt oder wenn der Transport durch die Telekom Austria durchgeführt oder organisiert und geleitet wird.

6.5 Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Waren (einschließlich Software) bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Telekom Austria.

6.6 Code

Ist zur Inanspruchnahme einer Leistung ein spezieller Code - etwa eine Persönliche Identifikationsnummer (z.B. PIN-Code) oder ein Kennwort - notwendig, so ist der Kunde verpflichtet, diesen Code geheimzuhalten. Besteht der Verdacht einer Kenntnis des Codes durch unberechtigte Dritte, so hat der Kunde den Code unverzüglich zu ändern oder - falls dies nur durch die Telekom Austria vorgenommen werden kann - die Telekom Austria unverzüglich mit der Änderung des Codes zu beauftragen. Werden Leistungen der Telekom Austria von unberechtigten Dritten unter Verwendung eines Codes in Anspruch genommen, so haftet der Kunde für alle dadurch angefallenen Entgelte bis zum Eintreffen des Auftrages zur Änderung des Codes bei der Telekom Austria. Für Schäden, die durch mangelhafte Geheimhaltung seitens des Kunden oder durch Weitergabe seitens des Kunden an Dritte entstehen, haftet dieser; wobei Entgeltforderungen, die aus einem Vertragsverhältnis eines Dritten mit einem Mehrwertdiensteanbieter resultieren, davon ausgenommen sind.



7 Störungen

7.1 Störungsmeldung

Der Kunde wird Störungen oder Mängel unter Angabe der möglichen Ursachen am Anschluss oder anderen überlassenen Einrichtungen unverzüglich der Telekom Austria anzeigen, bei Bedarf einen sachkundigen Mitarbeiter beistellen und die Entstörung und den damit verbundenen Zutritt zu den Einrichtungen umgehend ermöglichen.

7.2 Störungsbehebung

Die Telekom Austria nimmt die Anzeige der Störung entgegen, wird mit der Behebung von Störungen ohne schuldhaftes Verzögerung beginnen und die Störung im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten ohne schuldhaftes Verzögerung beseitigen. Die Zeit, innerhalb der die Telekom Austria die Anzeige der Störung entgegennimmt, innerhalb der sie mit der Behebung der Störung beginnt und innerhalb der sie die Störung beseitigt, ist der Leistungsbeschreibung zu entnehmen. Entstörungen außerhalb der in der Leistungsbeschreibung festgelegten Entstörungszeit und Entstörung zu besonderen Bedingungen führt die Telekom Austria jeweils nach Vereinbarung und gegen gesondertes Entgelt durch. Kann eine Entstörung aus Gründen, die vom Kunden zu vertreten sind, nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, können daraus resultierende Folgen der Telekom Austria nicht angelastet werden. Der Kunde verpflichtet sich, der Telekom Austria die entstandenen Kosten zu ersetzen.

7.3 Störungen, die dem Kunden anzulasten sind

Wird die Telekom Austria zur Störungsbehebung aufgefordert und ist die Störungsursache vom Kunden zu vertreten, so ist die Telekom Austria berechtigt, von ihr erbrachte Leistungen sowie ihr erwachsene Aufwendungen dem Kunden (entsprechend den Entgeltbestimmungen für Sonstige Dienstleistungen) zu verrechnen. Dies gilt ebenso für die Behebung von Mängeln, wenn Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom Kunden selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind oder Softwarekomponenten beim Kunden durch Computerviren beeinträchtigt sind.

7.4 Unterbrechung der Leistung

Die Telekom Austria wird dem Kunden Unterbrechungen oder wesentliche Einschränkungen, soweit diese zur Wartung, zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Verbesserung eines Netzes oder Dienstes oder zur Vermeidung von Störungen erforderlich sind, rechtzeitig in geeigneter Weise mitteilen. Angekündigte Unterbrechungen im Sinne dieses Punktes stellen keinen Ausfall eines Netzes oder eines Dienstes dar und werden nicht zu den garantierten Verfügbarkeitszeiten gezählt. So im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, haftet die Telekom Austria nicht, wenn sie ihren Verpflichtungen aus einem Vertrag auf Grund von Umständen, die sie nicht zu vertreten hat, nicht nachkommen kann, sie garantiert insbesondere nicht die Verfügbarkeit von Leitungen und Einrichtungen Dritter.

8 Gewährleistung

8.1 Frist

Die Gewährleistungsfrist für von der Telekom Austria gelieferte Waren beträgt sechs Monate. Dies gilt auch für Gegenstände, die mit einem Gebäude oder mit Grund und Boden fest verbunden werden. Nach Ablauf der sechsmonatigen Frist verfallen sämtliche



Gewährleistungsansprüche, sodass gegenüber der Telekom Austria kein Rückgriff gem. § 933b ABGB vom Kunden geltend gemacht werden kann. Während der Gewährleistungsfrist hat der Kunde das Vorhandensein des Mangels bei der Übergabe der Sache, sowie, dass dieser nicht durch Gebrauch verursacht wurde, zu beweisen. Nach Feststellung des Mangels wird Telekom nach ihrer Wahl die Verbesserung oder den Austausch der Sache vornehmend oder Wandlung oder Preisminderung zugestehen.

8.2 Mängelrügen

8.2.1 Behebung durch die Telekom Austria

Mängelrügen haben innerhalb angemessener Frist, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen, schriftlich zu erfolgen. Die Mängelbehebung erfolgt innerhalb angemessener Frist, wobei der Kunde der Telekom Austria alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglichen wird. Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des Kunden sind von diesem allenfalls notwendige Arbeitskräfte unentgeltlich beizustellen. Die im Rahmen einer Wartung oder Reparatur ausgetauschten Teile gehen in das Eigentum der Telekom Austria über.

8.2.2 Rücktrittsrecht des Kunden

Ist die Telekom Austria nach wiederholten Versuchen und nach Setzung einer Nachfrist von mindestens vier Wochen nicht in der Lage, den vertraglich vereinbarten Zustand herzustellen, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag schriftlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Dem Kunden erwachsen keine darüber hinaus gehenden Schadenersatzansprüche.

8.3 Ausschluss der Gewährleistung

Für Einrichtungen des Kunden, die durch eigenes Personal des Kunden oder Dritte nachträglich verändert werden, entfällt für die Telekom Austria jegliche Gewährleistung, ebenso kann keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden übernommen werden, die auf unsachgemäße Verkabelung, mangelnde Stromversorgung oder Klimatisierung, Bedienung, Beeinträchtigung durch Computerviren sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind. Die Telekom Austria kann nicht für Störungen und Ausfälle auf Grund höherer Gewalt eintreten. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen.

8.4 Schadenersatzpflicht des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, Dienste der Telekom Austria nicht missbräuchlich zu verwenden und die relevanten Rechtsvorschriften (Telekommunikationsgesetz, Strafgesetz, Urheberrechtsgesetz usw.) einzuhalten. In jedem Fall ist der Kunde für Inhalte, die er über Einrichtungen der Telekom Austria übermittelt, selbst verantwortlich. Gleiches gilt für Ansprüche, die sich daraus ergeben, dass sich ein Dritter über den Kunden Zugang zu Einrichtungen der Telekom Austria verschafft. Der Kunde verpflichtet sich Telekom Austria schad- und klaglos zu halten, wenn sie wegen eines missbräuchlichen Verhaltens (oder wegen Nichteinhaltung relevanter Vorschriften) des Kunden zivil oder strafrechtlich, gerichtlich oder außergerichtlich in Anspruch genommen wird.



IV. OBLIEGENHEITEN DES KUNDEN

9 Obliegenheiten des Kunden

9.1 Verpflichtungen des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet:

- der Telekom Austria die Installation der vertragsgegenständlichen technischen Einrichtungen zu ermöglichen und auf eigene Kosten die dafür erforderlichen und geeigneten Räume rechtzeitig bereitzustellen und während der Dauer des Vertrages in einem für die Erbringung der Leistung erforderlichen Zustand zu erhalten,
- der Telekom Austria vor Beginn der Installationsarbeiten die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen sowie ähnlicher Einrichtungen zu bezeichnen und sie auf gesundheitsgefährdende (z.B. asbesthaltige) Materialien aufmerksam zu machen,
- die erforderlichen Ausbesserungsarbeiten, die in seinen Räumen oder an Gebäudeteilen durch die Herstellung, Instandhaltung, Änderung oder Abtragung von Einrichtungen trotz sachgemäßer Durchführung der Arbeiten nötig werden, auf eigene Kosten durchzuführen,
- die elektrische Energie in der nach den ÖVE Vorschriften vorgesehenen Spannung, Frequenz, Stromstärke und Polung für die Installation, für den Betrieb und für die Instandhaltung sowie den gegebenenfalls erforderlichen Potentialausgleich einschließlich der zugehörigen Erdung der Einrichtungen auf eigene Kosten bereitzustellen und bei mangelnder Qualität des Stromnetzes entsprechende Einrichtungen (z. B. USV-Anlage) zu installieren,
- die überlassenen Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen und Einrichtungen vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannung zu sichern,
- alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten an den Einrichtungen der Telekom Austria nur durch die Telekom Austria oder von ihr beauftragte Unternehmen ausführen zu lassen,
- der Telekom Austria für die Durchführung von Prüf-, Installations- und Instandhaltungsarbeiten an den überlassenen Einrichtungen spezielle Schutzkleidung oder sonstige Sachmittel, soweit diese aufgrund betrieblicher Besonderheiten beim Kunden erforderlich sind, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen,
- Arbeiten an Kommunikationsleitungen im Haus des Kunden, Stromabschaltungen, Abschaltungen von zentralen Einrichtungen und Änderungen an den Einrichtungen vor ihrer Durchführung der Telekom Austria schriftlich mitzuteilen.
- Der Kunde ist für die Erlangung privatrechtlicher oder öffentlichrechtlicher Bewilligungen oder Konzessionen selbst verantwortlich.

9.2 Endgeräte

Der Kunde darf an den Schnittstellen der von der Telekom Austria gelieferten Dienstleistungen/Systeme unmittelbar oder mittelbar nur den Schnittstellenspezifikationen entsprechende Endgeräte betreiben. Sämtliche an das Kommunikationsnetz angeschlossene Geräte, insbesondere auch jene, die der Auftraggeber selbst innerhalb und außerhalb des von der Telekom Austria zur Verfügung gestellten Kommunikationsnetzes anschließt, sowie Geräte, von denen Informationen über das Netz gesendet werden, müssen den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den gültigen Normen entsprechen.



Allenfalls erforderliche Genehmigungen sind so rechtzeitig vom Kunden einzuholen, dass sie bei der Inbetriebnahme vorliegen. Der Anschluss von Einrichtungen innerhalb des Kommunikationsnetzes bedarf der Genehmigung der Telekom Austria.

V. SPERRE VON LEISTUNGEN UND BEENDIGUNG DES VERTRAGSVERHÄLTNISSSES

10 Sperre von Leistungen

10.1 Sperre

Die Telekom Austria ist berechtigt, die Erbringung von Leistungen gänzlich oder teilweise zu sperren, wenn

- der Kunde gegenüber der Telekom Austria mit Zahlungsverpflichtungen nach erfolgloser Mahnung mit Androhung einer Sperre und unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen im Verzug ist,
- der Kunde der Aufforderung zur Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
- hinsichtlich des Kunden ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch beantragt, ein Insolvenzverfahren bevorsteht oder die Eröffnung beantragt oder bewilligt wurde, ein Konkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde, ein Exekutionsverfahren bevorsteht oder anhängig ist, ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde oder dessen Kreditwürdigkeit aus anderen Gründen gefährdet oder nicht mehr gegeben ist und der Kunde unter Androhung einer Sperre und unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen erfolglos gemahnt wurde.
- der Kunde gröblich oder wiederholt sonstige wesentliche vertragliche Pflichten, insbesondere solche, die der Sicherung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Kommunikationsnetze oder dem Schutz Dritter dienen, verletzt oder er einen im Verhältnis zu dem von ihm in Anspruch genommenen Speicherplatz überproportionalen Datentransfer durchführt, welcher die Funktionalität des Netzes beeinträchtigt.
- der begründete Verdacht besteht, dass der Kunde die in Anspruch genommenen Dienste oder damit im Zusammenhang stehende Leistungen, insbesondere in betrugsmäßiger Absicht, missbraucht oder den Missbrauch durch Dritte duldet. Missbrauch liegt auch bei gewerbsmäßiger Nutzung der vom Kunden in Anspruch genommenen Dienste vor, insbesondere bei bloßem Wiederverkauf (Handel mit) von, von der Telekom Austria erbrachten, Dienstleistungen ohne gesonderte Vereinbarung mit letzterer.

Der Kunde hat die für eine von ihm zu vertretende Sperre anfallenden Kosten sowie die Kosten der Wiedereinschaltung der Telekom Austria zu tragen, welche in der Rechnung gesondert ausgewiesen sind.

10.2 Aufhebung der Sperre

Die Telekom Austria wird die Leistungen wieder erbringen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Sperre und der Wiedereinschaltung ersetzt hat. Eine Einstellung von Diensten gemäß Punkt 10.1 der AGB entbindet den Kunden nicht von der Pflicht zur Zahlung der monatlichen Entgelte.



11 Beendigung von Verträgen

11.1 Vertragsdauer

Die Vertragsdauer ergibt sich aus dem mit dem Kunden geschlossenen Vertrag. Befristete Verträge können vor Ablauf der vereinbarten Dauer nicht ordentlich gekündigt werden. Wird nach Ablauf der Frist die vereinbarte Leistung von der Telekom Austria weiter angeboten und von dem Kunden weiter angenommen und enthält der Einzelvertrag keine speziellere Regelung, so verlängert sich der Vertrag um je ein Jahr. Eine Kündigung hat in der Folge mit dreimonatiger Frist zu erfolgen.

11.2 Kündigung

11.2.1 Unbefristete Verträge

So im Einzelvertrag nichts anderes geregelt ist, können unbefristet geschlossene Verträge schriftlich mit dreimonatiger Frist quartalsweise gekündigt werden. Die Kündigung muss der Telekom Austria so nichts anderes vereinbart wurde, an der auf der Rechnung angegebenen Stelle zugehen.

11.2.2 Mindestvertragsdauer

Wurde mit dem Kunden eine Mindestvertragsdauer im Vertrag vereinbart oder ist in den jeweiligen Entgeltbestimmungen eine Mindestvertragsdauer zwingend vorgesehen, so ist der Kunde – sofern dem zwingendes Recht nicht entgegensteht - nicht berechtigt, den Vertrag vor Ablauf dieser Dauer zu kündigen. Wird das Vertragsverhältnis durch außerordentliche Kündigung der Telekom Austria, einvernehmliche Auflösung, durch Tod des Kunden oder durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Kunden vor Ablauf der Mindestvertragsdauer beendet, so ist mit Beendigung des Vertragsverhältnisses für die Zeit zwischen der Vertragsbeendigung und dem Ende der Mindestvertragsdauer ein Restentgelt zu bezahlen. Das Restentgelt beträgt, so nichts anderes geregelt wurde, die bis zum Ablauf der Mindestvertragsdauer zu entrichtenden Entgelte. Sämtliche Restentgelte sowie andere offene Forderungen werden binnen 10 Tagen fällig.

Die Mindestvertragsdauer beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Leistung erbracht wurde, frühestens jedoch mit Abschluss des die Mindestvertragsdauer vorsehenden Vertrages.

11.2.3 Einstellung der Leistung

Die Telekom Austria behält sich aus technischen oder betrieblichen Gründen vor, Dienste einzustellen.

Allgemeine Einstellungen von Leistungen werden frühestens zwei Monate nach ihrer Kundmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder nach Kundmachung in anderer geeigneter Weise seitens Telekom Austria wirksam.

11.3 Außerordentliche Kündigung

Die Telekom Austria hat das Recht, das Vertragsverhältnis vorzeitig fristlos mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn die Voraussetzungen für eine Sperre der Leistung gemäß 10.1 dieser AGB vorliegen. Für den Kunden ist das Vertragsverhältnis auflösbar, wenn der in der Leistungsbeschreibung enthaltene Leistungsumfang in einem wesentlichen Punkt trotz Aufforderung seitens des Kunden von der Telekom Austria über einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen nicht eingehalten wird. Das außerordentliche Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn die Kündigung nach Behebung des Mangels erfolgt.



11.4 Rechtsfolgen bei Tod eines Kunden

Der oder die Rechtsnachfolger des Kunden sind verpflichtet, den Tod des Kunden unverzüglich der Telekom Austria anzuzeigen. Sofern nicht binnen zwei Wochen nach Kenntnis der Telekom Austria vom Tod des Kunden ein Dritter den Eintritt in das Vertragsverhältnis beantragt, endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod des Kunden. Für Entgelte, die ab dem Tod des Kunden bis zur Kenntnis des Todes durch die Telekom Austria angefallen sind, haften unbeschadet anderer Bestimmungen Nachlass und Erben.

11.5 Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Kunden

Die Telekom Austria ist berechtigt, im Fall der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Kunden das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer sechstägigen Kündigungsfrist zum Schluss eines jeden Werktages zu kündigen. Der Samstag gilt nicht als Werktag. Die Telekom Austria kann jedoch mit der Kündigung die Aufforderung an den Masseverwalter richten, für alle Entgelte und Ansprüche der Telekom Austria die ab der Konkursveröffnung anfallen oder entstehen, eine angemessene Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung zu erbringen. Sofern der Masseverwalter die Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung innerhalb der Kündigungsfrist erbringt, gilt die Kündigung als zurückgezogen. Die Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung kann auch in Form einer persönlichen Haftungserklärung des Masseverwalters erfolgen.

VI. HAFTUNG

12 Haftung

12.1 Voraussetzungen

Die Telekom Austria haftet für von ihr oder ihren Dienstnehmern oder Gehilfen verursachte Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei Verletzung oder Tötung einer Person haftet die Telekom Austria auch bei leichter Fahrlässigkeit. Die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Zinsverluste, mittelbare und Folgeschäden, ideelle Schäden, sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter, jederzeitige Herstellbarkeit der gewünschten Verbindung sowie für verloren gegangene oder veränderte Daten ist ausgeschlossen. Die Telekom Austria übernimmt auch keine Haftung für den Inhalt der von ihr übermittelten Daten oder für den Inhalt von Daten, die durch Dienste der Telekom Austria zugänglich sind. Der Kunde haftet für die Inhalte der von ihm eingestellten Privaten oder Business Homepages, seiner in Speicherplätzen abgelegten Daten, der von ihm versandten E-Mails und der von ihm in Verkehr gebrachten Daten.

Wird die Leistung wegen Verstoßes gegen Pkt. 10.1 dieser AGB ganz oder teilweise eingestellt, so ist ein diesbezüglicher Schadenersatzanspruch des Kunden gegen die Telekom Austria ausgeschlossen. Die Telekom Austria behält sich ihren Kunden gegenüber vor, den Transport von Daten oder Diensten, die Gesetzen, internationalen Konventionen oder den guten Sitten widersprechen, zu unterbinden, ist dazu jedoch nicht verpflichtet. Für Entgeltforderungen, die durch die Inanspruchnahme von Leistungen durch Dritte entstanden sind, haftet der Kunde, soweit er dies innerhalb seiner Einflussphäre zu vertreten hat; wobei Entgeltforderungen, die aus einem Vertragsverhältnis eines Dritten mit einem Mehrwertdiensteanbieter resultieren, davon ausgenommen sind.



12.2 Haftungsbeschränkungen

Die Ersatzpflicht ist jedenfalls für jedes schadenverursachende Ereignis – ausgenommen Personenschäden-, sofern nicht durch Vorsatz oder qualifiziert grobe Fahrlässigkeit verursacht, mit Euro 7.000,-, begrenzt.

12.3 Softwarehaftung

Die Telekom Austria übernimmt keine Haftung noch leistet sie Gewähr dafür, dass von ihr gelieferte Software den Anforderungen des Kunden genügt, mit anderen Programmen des Kunden zusammenarbeitet oder alle Softwarefehler behoben werden können. Bei der Einrichtung von Firewall-Systemen oder Sicherheitslösungen (z.B. Anti-Viren Produkte) geht die Telekom Austria nach dem jeweiligen Stand der Technik vor, gewährleistet jedoch nicht deren absolute Sicherheit und haftet auch nicht dafür. Ebenso haftet die Telekom Austria auch nicht für allfällige Nachteile, die dadurch entstehen, dass das beim Kunden installierte Firewall-System oder eingesetzte Sicherheitslösungen umgangen oder außer Funktion gesetzt werden.

VII. DATENSCHUTZ

13 Datenschutz

13.1 Verwendung von Daten - Zustimmung zur Verwendung

Die Telekom Austria verwendet Stamm-, Verkehrs-, Zugangs- und Standortdaten im Sinne des § 92 Abs. 3 Z 3 bis 6 TKG 2003 sowie andere für die Identität maßgebliche personenbezogene Daten für Zwecke der Besorgung von Kommunikationsdiensten und damit im Zusammenhang stehende Leistungen.

13.2 Der Kunde stimmt hiermit jederzeit widerruflich der Verwendung seiner Stamm- und Verkehrsdaten sowie anderer für die Identität maßgeblicher personenbezogener Daten zum Zweck der Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen, der Werbung und der Information über Produkte und zur Legung von Angeboten durch die Telekom Austria auch mittels Telefon, Telefax, SMS/MMS, E-Mail oder anderer elektronischer Medien zu. Der Widerruf der Zustimmung kann vom Kunden schriftlich, mittels Telefax oder E-Mail gegenüber der Telekom Austria erklärt werden.

13.3 Der Kunde erklärt, dass er allfällige Mitbenutzer seines Anschlusses vorweg über die Verwendung der Verkehrsdaten informieren wird.

13.4 Stammdaten werden spätestens sieben Jahre nach Abwicklung aller aus dem Vertragsverhältnis stammenden Ansprüche gelöscht. Verkehrsdaten werden - vorbehaltlich sonstiger gesetzlicher Bestimmungen - binnen sechs Wochen nach Bezahlung der entsprechenden Entgelte gelöscht. Im Falle von Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Entgeltforderungen werden die Daten nach Vorliegen rechtskräftiger Entscheidungen gelöscht.

13.5 Inhaltsdaten gemäß § 101 TKG 2003 werden, sofern aus technischen Gründen eine kurzfristige Speicherung erforderlich ist, unverzüglich nach Wegfall dieser Gründe gelöscht.

13.6 Die Weitergabe von Kundendaten nach § 18 ECG an Gerichte, Behörden und sonstige Dritte erfolgt, im Sinne der in der jeweils gültigen Fassung und unter www.ispa.at



jederzeit abrufbar verlautbarten „allgemeinen Verhaltensregeln zur Auskunftspflicht und Haftung der Internet Service Provider“ des Vereins Internet Service Provider Austria (ISPA).

- 13.7** Übermittelt ein Kunde über Internetzugänge der Telekom Austria personenbezogene Daten, so trägt er diesbezüglich die Verantwortung nach dem Datenschutzgesetz 2000 idgF. Bei Verwendung von eigenen oder von der Telekom Austria zur Verfügung gestellten Speichereinrichtungen gilt der Kunde als Auftraggeber im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000 idgF. Der Kunde verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die des Datenschutzgesetzes 2000 idgF. einzuhalten und im Falle der Geltendmachung von Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit derartigen Daten bzw. Datenanwendungen die Telekom Austria schad- und klaglos zu halten.
- 13.8** Gemäß § 96 Abs. 3 TKG 2003 wird der Kunde davon in Kenntnis gesetzt, dass mehrere Nutzungsmöglichkeiten der in elektronischen Fassungen des Teilnehmerverzeichnisses eingetragenen Teilnehmerdaten aufgrund der dort vorhandenen Suchfunktionen bestehen. Die Suche kann nach den Kategorien Name, Adresse, Teilnehmernummer und – sofern vorhanden – Berufsbezeichnung erfolgen. Auf Wunsch des Kunden kann die Suche nach seinen in elektronischen Fassungen des Teilnehmerverzeichnisses eingetragenen Teilnehmerdaten auf die Kategorie Name eingeschränkt werden, dann liefert eine Suche nach anderen Kategorien keine Ergebnisse.
- 13.9** Der Kunde verpflichtet sich allfällige im Zusammenhang mit der Erbringung einer Dienstleistung ihm gegebenenfalls zugängliche Daten, Statistiken oder Auswertungen etc. die personenbezogene Rückschlüsse auf Dritte, insbesondere auf gegebenenfalls bei ihm beschäftigte Arbeitnehmer ermöglichen, nur im Rahmen der gesetzlichen, insbesondere der arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu verwenden oder die Einsichtnahme und/oder Verwendung zu unterlassen. Der Kunde ist der Telekom Austria für jeden Nachteil haftbar, der aus einer Verletzung dieser Verpflichtung entsteht. Dies umfasst neben tatsächlichen Vermögensschäden auch die Abwehr von Ansprüchen Dritter, die Kosten der anwaltlichen Vertretung sei es außergerichtlich, gerichtlich oder im behördlichen Verfahren, sowie die Kosten allfälliger behördlicher Strafen und/oder Zwangsmaßnahmen.
- 13.10** Die Telekom Austria ergreift dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, um die bei ihr gespeicherten Daten des Kunden zu schützen. Die Telekom Austria ist allerdings nicht dafür verantwortlich, wenn ein Dritter auf rechtswidrige Art und Weise an diese Daten gelangt, sie weiter verwendet oder sie auf welche Art auch immer unbrauchbar macht, soweit dies nicht der Telekom Austria zuzurechnen ist.

VIII. SOFTWAREBEDINGUNGEN

14 Softwarebedingungen

14.1 Lizenzrecht

Dem Kunden steht das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht für die Dauer des Vertragsverhältnisses zu, die ihm überlassenen Software-Produkte für die vertraglich vereinbarten Zwecke zu nutzen. Der Kunde wird zeitlich unbegrenzt dafür sorgen, dass die Software und Softwareunterlagen einschließlich der Vervielfältigungen auch in bearbeiteten, erweiterten oder geänderten Fassungen, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Telekom Austria, Dritten nicht bekannt werden. Es wird dem Kunden untersagt, ohne ausdrückliche Zustimmung der Telekom Austria die lizenzierte Software



zu vervielfältigen, Programme zu ändern, zurückzuentwickeln, zurückzuübersetzen oder Teile herauszulösen. Bei Abruf lizenzierter Software Dritter ist der Kunde verpflichtet, vor Verwendung dieser Software die ihm mit Abruf einsehbaren Lizenzbestimmungen einzusehen und einzuhalten. Die Telekom Austria haftet nicht für Ansprüche des Lizenzgebers bei Verletzung der Lizenzbestimmungen durch den Kunden. Der Kunde verpflichtet sich, die Telekom Austria in diesem Zusammenhang schad- und klaglos zu halten. Für vom Kunden abgerufene Software, etwa auch Public-Domain oder Shareware, die von der Telekom Austria weder erstellt noch angeboten wird, übernimmt die Telekom Austria keine Gewähr.

14.2 Mängel

Für Software, die von der Telekom Austria weder erstellt noch angeboten wird, übernimmt die Telekom Austria keine Gewähr und haftet nicht für Mängel und dadurch verursachte Schäden. Eine Anfechtung wegen Irrtums ist ausgeschlossen. Für Anwendungsfehler des Kunden und im Falle eigenmächtig durchgeführter Abänderung oder Konfiguration der Software durch den Kunden oder durch Telekom Austria nach Angaben, Plänen oder Ausschreibungen des Kunden übernimmt die Telekom Austria weder Haftung noch Gewähr und der Kunde hat diesbezüglich die Telekom Austria bei Verletzung allfälliger Urheber- oder sonstiger Schutzrechte schad- und klaglos zu halten.

14.3 Urheberrechte

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, erwirbt der Kunde unabhängig davon, ob es sich um Standardanwendungen oder erarbeitete Lösungen handelt, keine wie immer gearteten Rechte an im Zuge von der Erbringung von Dienstleistung eingesetzten Software gleich welcher Art.

14.4 Leistungen nach Plänen des Kunden

Wird eine Leistung oder ein Dienst der Telekom Austria nach Angaben oder Plänen des Kunden eingerichtet und erbracht, so hat der Kunde die Telekom Austria bei Verletzung allfälliger Urheber oder sonstiger Schutzrechte schad- und klaglos zu halten.

14.5 Unterlagen der Telekom Austria

Anbote, Ausführungsunterlagen wie Pläne oder Skizzen, Muster, Kataloge, Abbildungen sowie sonstige technische Unterlagen u. dgl. bleiben stets geistiges Eigentum der Telekom Austria und unterliegen den einschlägigen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb usw.